



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

IDM-Stiftung
Herrn Karsten Sturm
Orchideenstr. 9
76751 Jockgrim

NAME
Dr. Amelie Buchner

TELEFON
089 1261-1192

TELEFAX
089 1261-181192

E-MAIL
amelie.buchner@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

15.02.2013

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

IV2/0013.01-1/644

DATUM

25.03.2013

Ihr Schreiben vom 15.02.2013

Sehr geehrter Herr Sturm,

Frau Staatsministerin Christine Haderthauer dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 19.01.2013, das Sie auch an Herr Ministerpräsident Horst Seehofer sowie die Fachabteilung im Sozialministerium gesandt haben. Frau Staatsministerin hat uns als zuständiges Fachreferat gebeten, Ihnen auf Ihre Zuschrift zu antworten.

Wie Sie selbst schreiben, ist Ihnen unser Antwortschreiben an den Verein Mobil mit Behinderung e.V., Herrn Heinrich Buschmann, vom 31.01.2013 bekannt. Herr Buschmann hatte ebenfalls den Landtagsbeschluss vom 17.10.2012 (LT-Drs. 16/14125) betreffend Kfz-Beihilfen für Menschen mit Behinderung thematisiert.

Wir nehmen Ihre zusätzlichen Argumente zur Kenntnis, weisen aber erneut darauf hin, dass die bayerischen Bezirke auf Grund der geltenden bundesgesetzlichen Rechtslage (§§ 53 Abs. 1 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 1, 60 SGB XII, §§ 8, 10 Abs. 6 Eingliederungshilfeverordnung) rechtmäßig handeln. Auch die Rechtsprechung legt diese Vorschriften eng

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

aus: „Regelmäßig“ bedeutet nicht nur gelegentlich und vereinzelt und orientiert sich nach der mehrheitlichen Rechtsauffassung der Sozialgerichte an der Nutzung für Zwecke der Teilhabe am Arbeitsleben. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kfz-Beihilfen auch bisher schon zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bewilligt werden, wenn eine regelmäßige Nutzung zu diesem Zweck erfolgt. Davon ausgehend, wäre nach der derzeitigen Rechtslage eine Änderung des Bundesrechts (SGB XII und Eingliederungshilfe-Verordnung) erforderlich. Der Bund hat bei den Verhandlungen zum Fiskalpakt am 24.06.2012 die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes zugesagt. Bund und Länder werden unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeiten und In-Kraft setzen, das die aktuellen rechtlichen Vorschriften ablöst. Ggfs. besteht in diesem Rahmen die Möglichkeit, die Umsetzung der Bewilligung von Kfz-Beihilfen noch genauer zu beleuchten.

Ausgehend von Ihrer Argumentation zur Bedeutung des Wortes „regelmäßig“ ist im Bereich der Eingliederungshilfe zu beachten, dass diese als Einzelfallhilfe individuell (§ 9 SGB XII) bewilligt wird. Es ist jeweils zu prüfen, in welcher Häufigkeit ein Kfz benötigt wird und ob der Antragsteller nicht darauf verwiesen werden kann, einen Behindertenfahrdienst in Anspruch zu nehmen (so auch SG München vom 27.03.2012). Auch Frau Staatssekretärin Dr. Niederfranke, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, bestätigt in ihrem Schreiben vom 21.01.2013, dass eine Kfz-Beihilfe nach den Gegebenheiten des Einzelfalls dann bewilligt wird, wenn sie sich als alternativlos herausstellt.

Wir bedauern, Ihnen aufgrund der aktuellen Rechtslage keine anderslautende Antwort geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Mainberger
Ministerialrat